



# **Finanzordnung**

**der**

**Deutschen Jiu-Jitsu-Union e. V.**

**Stand: 19. Februar 2022**

**Inhalt:**

<b>Teil 1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>Teil 2</b>	<b>Verfahrensbestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1	Prüferlizenzen	4
2.2	Allgemeines Erscheinungsbild	4
2.3	Durchführung von Prüfungen bis einschließlich 2. KYU	4
2.4	Durchführung von Prüfungen zum 1. KYU bis 3. DAN	5
2.5	Durchführung von Prüfungen zum 4. und 5. DAN	5
2.6	Vorbereitungszeiten / Mindestalter	6
2.7	Prüfungsmängel	6
2.8	Übernahme / Anerkennung von Graduierungen	6
2.9	Graduierung ohne technische Prüfung (Verleihung)	7
2.10	Prüfungen außerhalb der DJJU bzw. ihrer Landesverbände	7
2.11	Aberkennung von Graduierungen	7
2.12	Gebühren und Kosten	8
<b>Teil 3</b>	<b>Prüfungsinhalte</b>	<b>9</b>
3.1	Allgemeines	9
3.2	Berücksichtigung körperlicher Beeinträchtigungen	9
3.3	Prüfungsinhalte KYU-Grade	10
3.4	Prüfungsinhalte DAN-Grade	11
3.5	Prüfungsinhalte Kinderprüfung bis einschließlich 13. Lebensjahr	12
<b>Teil 4</b>	<b>Ergänzende Unterlagen</b>	

## § 1 Verbandskonto

Die Deutsche Jiu-Jitsu Union unterhält zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben Konten, welche der verantwortlichen Leitung des/der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Bundesschatzmeister/in untersteht.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr gemäß Satzung der DJJU.

## § 3 Haushaltsplan

Gemäß der Satzung legt der/die Bundesschatzmeister/in in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand der ordentlichen Bundesversammlung einen Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor. Der Haushaltsplan gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

Der Haushaltsvoranschlag ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Union. Ausgaben müssen im Einklang mit den Einnahmen stehen, außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in begründeten Fällen getätigt werden.

## § 4 Jahresrechnung

Der Bundesschatzmeister hat für jedes Kalenderjahr jeweils spätestens zum 31.01. des Folgejahres einen Kassenbericht anzufertigen und den Kassenprüfenden zur Prüfung vorzulegen. Die Berichte sind der Bundesversammlung vorzulegen.

## § 5 Einnahmen

(1) Die für die Durchführung der Unionsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- Jahressichtmarken
- Passgebühren
- Lehrgangsgebühren
- Teilnahmegebühren für Lehrgänge
- Startgelder
- Strafgelder
- Sonstige Einnahmen Seminare und Schulungen

Diese Mittel sind durch die der Union angehörenden Verbände aufzubringen.

Zu den Einnahmen der Union können Fördermittel der Bundesportbünde, Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden, welche durch den Staat, durch Verbände oder von privater Seite geleistet werden, gehören. Diese Mittel werden wie die übrigen Einnahmen verwaltet und in den Haushaltsplänen nachgewiesen.

(2) Jeder der Union angeschlossene Verband ist verpflichtet, Jahressichtmarken in Höhe der in der Stärkemeldung angegebenen Mitgliederzahl abzunehmen. Stichtag für die Stärkemeldung eines Jahres ist der 01.12. des jeweiligen Vorjahres. Die Stärkemeldung ist bis zum 15.01. des aktuellen Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Die Mindestbeitragsverpflichtung jedes Verbandes beträgt 50 Jahressichtmarken.

Die Jahressichtmarken sind bis spätestens 15.02. des aktuellen Jahres zu bezahlen. Kommt ein Verband dieser Verpflichtung nicht nach, wird er zweimal gemahnt. Sollte das Mahnverfahren erfolglos bleiben, so wird der Verband gesperrt und ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

In Einzelfällen kann bei begründetem Antrag eine Stundung bzw. Ratenzahlung von Rechnungsbeträgen gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident in Absprache mit dem Bundesschatzmeister.

## (3) Kostentabelle:

Allgemein:	Jahressichtmarke	€	2,50
	DJJU-Pass	€	3,00
	DJJU-Lehrgangsheft	€	3,00
Graduierungen	DJJU-Prüfungsmarke	€	0,10
	DJJU-Prüfungsurkunde KYU	€	1,00
	DJJU-Prüfungsurkunde DAN	€	2,50
	DJJU-Anerkennungsurkunde	€	2,50
Verbandsabzeichen	DJJU-Aufnäher	€	2,00
	DJJU-Aufkleber	€	1,00
	DJJU-Nadel	€	3,00
Medien/Druckwerke	DJJU-Leitfaden für Übungsleiter und Prüfer	€	6,00

Die Verbände und angeschlossene Institutionen dürfen Sichtmarken, Pässe, Prüfungsmarken und Urkunden nur über die DJJU beziehen.

## (4) Startgebührentabelle:

Jugend:	für jeden gemeldeten Teilnehmer	€	6,--
	bei Mannschaftskämpfen	€	50,--
Senioren:	für jeden gemeldeten Teilnehmer	€	8,--
	bei Mannschaftskämpfen	€	60,--

Startgebühren werden i. d. R. bei Anmeldung entrichtet. Wird ein/e Teilnehmer/in für mehrere Gewichtsklassen bzw. Doppelstarter in Jugend- und Seniorenklasse gemeldet, ist für jede Meldung die entsprechende Gebühr zu entrichten

## § 6 Ausgaben

- (1) Ausgaben bestehen aus Beiträgen der Sportförderung, Lehrgängen, Aus- und Weiterbildungen, Aufwendungen für den Wettkampfbereich, Inventarbeschaffungen, Kosten für Sitzungen, Tagungen und Versammlungen, Versicherungsprämien, Mieten, Pachten, Beiträge an Spitzenorganisationen im DOSB und ähnliche Leistungen sowie aus allgemeinen Geschäftskosten.
- (2) Für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen und Versammlungen sind für das gesamte Bundesgebiet Höchstsätze festgelegt. Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen der Union einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch das Präsidium bzw. den/die Bundesschatzmeister/in und Zahlungsanweisung.
- (3) Reisekosten: Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 Euro je gefahrener Kilometer ohne Rücksicht auf die Zahl der sonst noch mitfahrenden Personen erstattet. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten der 2. Klasse erstattet sowie die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.
- (4) Tagegeld und Übernachtungskosten: Erstattungen von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten orientieren sich an den aktuellen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. Übernachtungskosten werden ohne Vorlage von Belegen in Höhe von 15,00 Euro erstattet. Bei Überschreiten der Pauschale ist eine Rechnung Voraussetzung für die Kostenübernahme. Übernachtungskosten sollen in der mittleren Preisklasse liegen. Tagegeld wird gemäß nachfolgender Tabelle gezahlt:

Ausbleibzeiten	8-14 Stunden	14-24 Stunden	über 24 Stunden
pro Tag ohne Verpflegung	5,00 €	10,00 €	23,50 €
pro Tag mit Frühstück	3,50 €	8,00 €	18,00 €
pro Tag mit Mittag- oder Abendessen	3,50 €	8,00 €	18,00 €
pro Tag mit Frühstück und Mittag	1,30 €	4,50 €	10,50 €
pro Tag mit Mittag- und Abendessen	0,25 €	3,00 €	7,00 €
pro Tag bei Tagesverpflegung	0,00 €	1,00 €	2,00 €

- (5) Abrechnungsberechtigte Personen sind die Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Organe des Verbandes sowie Personen, die im Auftrag und mit Genehmigung des Präsidiums für die DJJU handeln. Portokosten können den abrechnungsberechtigten Personen nur ersetzt werden, wenn ein Nachweis für die entstandenen Kosten erbracht wird. Telefonkosten werden nur Nachweis erstattet, dass sie nicht bereits durch private Pauschaltarife u. ä. abgedeckt worden sind. Die Abrechnungen sind auf den offiziellen Formularen vorzunehmen. Alle Abrechnungen sind spätestens 2 Monate nach Entstehung dem/der Bundesschatzmeister/in vorzulegen; zum Jahresschluss spätestens bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

Kosten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern durch die DJJU nicht erstattet.

- (6) Referenten- und Prüfertätigkeiten auf Bundesebene: Folgende Aufwandsentschädigungen werden für Bundeslehrgänge und -prüfungen je Unterrichtseinheit ('UE' = 45 Minuten) gezahlt:

	Referenten Bundeslehrgänge	Prüfer Bundesprüfungen	Lehrgangs-/Veranstaltungsleiter
Betrag pro UE:	15,00 €	8,00 €	12,00 €

Darüber hinaus stehen den genannten Personen ggf. Tagegeld sowie die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten zu.

## § 7 Kassenaufsicht und Finanzverkehr

Der geschäftsführende Vorstand muss sich laufend, mindestens aber alle 3 Monate über den Stand der Kassenverwaltung unterrichten.

Mitglieder des Präsidiums können bei Veranstaltungen der DJJU Bargeld aus Einnahmen auszahlen, wenn dadurch der Organisationsaufwand reduziert und Überweisungskosten eingespart werden können.

Lehrgangsabrechnungen sind grundsätzlich dem Lehr- und Prüfungsreferenten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, wovon dieser eine Ausfertigung gegenzeichnet und an den Bundesschatzmeister zur Prüfung und Auszahlung weiterleitet.

## § 8 Kassenprüfung

Gemäß § 18 der Satzung sind die Kassenprüfer/innen verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen, und dem geschäftsführenden Vorstand einen Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen. Kassenprüfungen können unvermutet vorgenommen werden.